Doris Schröder
[redacted]

Friedrich Loeffler Institut
Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit
Südufer 10
17493 Greifswald-Insel Riems
Einwurfeinschreiben

[redacted] den 01.04.2023

Widerspruch gegen Ihren Bescheid vom 28.03.2023
Zu meiner Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz über FragDenStaat [#268876]
Aviäre Influenza, Nachweismethoden/Beprobungsmaterial vom 28.01.2023

Ihr Zeichen: C20070603

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen Ihr Schreiben vom 28.03.2023 (gezeichnet [redacted]) lege ich hiermit Widerspruch ein.

Begründung:

Am 28.01.2023 stellte ich einen Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind.

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

- die vollständige tabellarische Auflistung (Rohdaten aus Ihrer Datenbank/ z.B. als Excel-Tabelle oder CSV -Datei) seit dem 1. Januar 2015 über Ihre Nachweise von Aviärer Influenza bei Geflügel und wildlebenden Vögeln, mit **mindestens** folgenden Angaben:
- verwendete Nachweismethode(n) - Virusisolierung in embryonierten Hühnereiern und/oder PCR-Tests,
- Angabe Tierart, Haltung oder wildlebend, Ausbruchsort und Datum, Symptomatik,
Geben Sie bitte dabei an, in welchen Fällen, welches Probematerial genutzt wurde:
- Kloakenabstriche oder Fäzes und Abstriche aus dem Oropharynx (einschließlich Choanenspalte) von lebenden Vögeln.
- Hirngewebe, Lunge, Niere, Herz, Leber, Duodenum mit Pankreas sowie Caecaltonsille kürzlich verendeter oder getöteter Tiere
- Fäkalmaterial
- Blutproben
Übersenden Sie auch jeweils die dazugehörigen ct-Werte und den nachgewiesenen Suptyp."
Ich fragte also nach den vollständigen Rohdaten seit dem 1. Januar 2015.

Der gesamte Schriftverkehr findet sich hier: https://fragdenstaat.de/anfrage/aviaere-influenza-nachweismethoden-beprobungsmaterial/#nachricht-787454 öffentlich einsehbar.

Nun am 28.03.2023 erhielt ich Ihren Bescheid und eine Excel-Tabelle mit Daten über FragdenStaat und eine völlig unbrauchbare PDF dieser Daten.

In diesem Bescheid erheben Sie also die Gebühr von 120 Euro und Sie schreiben, darin (Zitat):

Angesichts unserer Hinweise vom 10.02., 16.03. und 21.03.2023, dass für die Beantwortung Ihrer Anfrage nur zum Teil auf eine unterstützende Datenbank zurückgegriffen werden kann, im Übrigen EXCEL-Listen händisch durchsucht werden müssten und wegen des damit verbundenen erhöhten Verwaltungsaufwands mit einer Gebühr von 500,- € zu rechnen sei, schränkten Sie Ihre Anfrage auf den Zeitraum ein, der datenbankunterstützt ist. Zunächst gingen wir dabei davon aus, dass diese Datenbank seit 2017 geführt worden ist. Fakt ist aber, dass sie 2017 nur im Probebetrieb lief und Daten zu Aviärer Influenza erst seit 2018 bereithält. Mit Schreiben vom 22.03.2023 informierten wir Sie sowohl darüber als auch über die inhaltlichen Beschränkungen in Bezug auf die angefragte Symptomatik und die rechtlichen Einschränkungen im Hinblick auf die konkreten Ausbruchsorte. Da die aus der Datenbank extrahierte Auflistung aus Datenschutzgründen händisch bereinigt werden muss, wurde Ihnen eine Gebühr von 120,- € in Aussicht gestellt.

...

tabellarische Auflistung seit 2018. Der Zugang zu den angefragten konkreten Ausbruchsorten kann gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 3 IFG nicht gewährt werden. Angaben zur ebenfalls erbetenen Symptomatik liegen nicht vor.

Zitat Ende

1. Ich habe nur zugestimmt, die Gebühr von 120,- Euro zu zahlen für die kompletten Rohdaten ab 2017, nicht 2018.
2. Rohdaten erhalten natürlich entsprechende Informationen wie Ausbruchsort- und Datum und da im Tierseucheninformationssystem ja auch die Orte und Daten stehen, verstehe ich nicht, warum sie mir diese Daten als Rohdaten letztendlich in der Excel-Tabelle aus Datenschutzgründen verweigern.
3. Wenn Sie die Symptome nicht als Information vorliegen haben, ist das zu akzeptieren, wenn sie jedoch mit angegeben wurden, nicht. Und in Ihren Nachweismethoden (https://www.openagrar.de/receive/openagrar_mods_00005454) ist nachzulesen, was ein Einsender einer Probe alles anzugeben hat:

   „...Im Anschreiben ist anzugeben:

   Wer sendet ein? (Veterinäramt, Bearbeiter; inkl. dienstlicher und eventuell privater Telefon- und Faxnummer)
   Was wird eingesandt? (Art des Materials, von welchen Tieren, Anzahl etc.)
   Aus welchem Bestand stammen die Proben?
   Was wurde wann in dem Bestand festgestellt? (anamnestischer Kurzbericht)
   Zusätzliche Angaben, soweit möglich:
   Wie groß ist der Bestand? Tierarten?
   Art des Bestandes (Zucht-, Mast-, Händlerbestand etc.)?
   Bemerkungen und weitere Hinweise auf eine mögliche Erregereinschleppung...."

Ihre Antwort darauf:

„...entfernt wurden alle projektbezogenen Forschungsdaten (aus Drittmittelprojekten), an denen Rechte Dritte bestehen und auf denen Geheimhaltungsverpflichtungen lasten, sowie alle zur Identifikation von Personen/Haltungen geeigneten Daten. Insoweit berufen wir uns auf die Ablehnungsgründe der §§ 5 und 6 IFG. Die Tabelle repräsentiert die reinen Ergebnisse hoheitlich durchgeführter Untersuchungen...."

Ich stelle also fest, dass Sie mir Daten geschickt haben, die alles andere als das wiedergeben, wonach ich gefragt hatte. Ich hatte nicht nach reinen Ergebnissen hoheitlich durchgeführter Untersuchungen gefragt, auch nicht erst seit 2018 und auch nicht mit so unvollständigen Angaben. Ich hatte die 120 Euro Gebühr bereits unter Vorbehalt überwiesen.
Sie haben mir aber, trotz meiner Nachfrage, weder vorher noch im Bescheid konkret mittgeteilt, welche Daten Sie (nicht) übersenden.

Sie berufen sich in Ihrem Bescheid am 31. März 2023 erst auf meine Nachfrage auf § 6 IFG Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.
Sie haben jedoch nicht dargelegt, ob § 6 IFG überhaupt zutrifft. Zu prüfen wäre folgendes:
„Voraussetzungen für das Vorliegen eines Geschäftsgeheimnisses
Geschäftsgeheimnisse liegen nur vor, wenn die folgenden vier Voraussetzungen allesamt vorliegen:

Unternehmensbezogenheit der Information (1.), keine Offenkundigkeit der Information (2.), Geheimhaltungswille (3.) und ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse (4.)"
Quelle: FragdenStaat

Mit freundlichen Grüßen,
Doris Schröder